

Gesetzesvorschläge für die Reduzierung der durch den Zubau von Erneuerbaren-Energien-Anlagen verursachten Netzausbaukosten

A. Ausgangssituation

Bis zum Jahr 2030 soll der Anteil der erneuerbaren Energien auf 80 Prozent erhöht werden. Um die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen, müssen die Netze ausgebaut werden.

B. Aufgabenstellung

Es ist zu prüfen, welche Änderungen im Rechtsrahmen vorgenommen werden könnten, um die Kosten für den Netzausbau möglichst niedrig zu halten. Zudem sind Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen zu entwerfen.

C. Änderungen im Rechtsrahmen und Gesetzesvorschläge

In den vergangenen Jahren wurden bereits erhebliche Netzkapazitäten geschaffen und die Netze so dimensioniert, dass die Anschlussleistung der installierten Leistung der Anlage entspricht (vgl. BT-Drs. 20/14235, 57, 71). Diese Kapazitäten werden insbesondere bei Wind- und Solarenergieanlagen jedoch nur in wenigen Viertelstunden im Jahr voll ausgeschöpft. Diese Potentiale sollten intelligent genutzt werden, um Anlagen auch ohne Netzausbau in das Netz zu integrieren. Entsprechende Netzausbaukosten würden damit schon gar nicht entstehen.

In der Praxis wird das Netz immer nur im Hinblick auf die konkret angefragte Anlage ausgebaut und nicht berücksichtigt, ob in Zukunft noch weitere Anlagen hinzukommen. Mit einem vorausschauenden Netzausbau könnten die finanziellen Mittel für den Netzausbau effizienter eingesetzt und die damit verbundenen Kosten gesenkt werden.

Zudem müssen Anlagen angeschlossen werden, auch wenn die Netzausbaukosten erhebliche Höhen erreichen. Die Grenze für die sog. Unzumutbarkeit sollte abgesenkt werden, um den Anschluss der Anlagen dort vorzunehmen, wo die Netzausbaukosten niedriger sind.

Für Netzbetreiber und Anlagenbetreiber besteht ein erhebliches Risiko, wenn sie von dem gesetzlichen Leitbild abweichen und Anlagenbetreiber Netzausbaukosten übernehmen. Diese starre Vorgabe sollte aufgehoben werden. Damit könnten die Kosten für den Ausbau der Netze reduziert und zudem Netzanschlussvarianten gewählt werden, die derzeit für beide Seiten risikobehaftet sind.



Wie können diese Ansätze umgesetzt werden?

- Gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers auf flexiblen Netzanschluss
- Explizite Verankerung des vorausschauenden Netzausbaus
- Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau
- Beteiligung der Anlagenbetreiber an den Kosten für den Netzausbau in Einzelfällen

Die Umsetzung erfolgt im Erneuerbare-Energien-Gesetz (im Folgenden: EEG).

Um die Vorschläge in das EEG zu integrieren, sind die bestehenden Vorschriften um folgende, durch Fettdruck hervorgehobene Regelungen zu ergänzen bzw. die durch Streichung gekennzeichnete Regelungen zu streichen.

I. Recht des Anlagenbetreibers auf flexiblen Netzanschluss

1. In § 8 wird hinter Absatz 7 folgender Absatz 8 eingefügt:

„Netzbetreiber müssen Anschlussbegehrenden unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen, nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung, abweichend von den Absätzen 5 bis 7 die ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes an dem begehrten Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung stehende Anschlusskapazität mitteilen, wenn sich das Anschlussbegehren auf

- 1. den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist oder*
- 2. einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und an den bereits eine von dem Anschlussbegehrenden betriebene Anlage angeschlossen ist,*

bezieht, der begehrte Netzverknüpfungspunkt im Netz des Netzbetreibers liegt und der Anschluss an den Verknüpfungspunkt nach Absatz 2a vom Anschlussbegehrenden in Erwägung gezogen wird. Bezieht sich das Netzanschlussbegehren auf andere als die in Satz 1 genannten Netzverknüpfungspunkte, ist vom Anschlussbegehrenden darzulegen, aus welchen Gründen ein Anschluss an einen anderen als die in Satz 1 genannten Netzverknüpfungspunkte nach Absatz 2a in Erwägung gezogen wird. Absatz 6 Satz 1 gilt entsprechend, wobei Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 entfällt, wenn die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlagen beträgt, die an dem vom Anschlussbegehrenden begehrten Netzverknüpfungspunkt bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Sind an dem begehrten

Netzverknüpfungspunkt bereits Anlagen angeschlossen, muss der Anschlussbegehrende dem Netzbetreiber die installierte Leistung dieser Anlagen mitteilen. Die Mitteilung des Netzbetreibers kann mit einer Information zur Möglichkeit einer dynamischen Leistungsbegrenzung im Sinne des § 8 Absatz 2a Satz 7 und zu den Anschlusskapazitäten in den unterschiedlichen Zeitfenstern verbunden werden.“

Gesetzesbegründung:

Der neu einzufügende **Absatz 8** ergänzt die Bestimmungen nach den Absätzen 5 bis 7 durch eine weitere Netzanschlussauskunft (beschleunigte Netzauskunft). Dieser neue Anspruch eines Anschlussbegehrenden steht im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss nach dem neuen Absatz 2a und ist darauf gerichtet, schnell und damit auch für den Netzbetreiber kostengünstig Kenntnis über die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zu erhalten. Damit soll der Anschlussbegehrende die notwendigen Informationen erhalten, um eine Entscheidung dahingehend zu treffen können, ob ein flexibler Netzanschluss nach dem neuen Absatz 2a in Betracht kommt. Dieser Anspruch kann losgelöst von dem Netzanschlussverfahren nach den Absätzen 5 bis 7 geltend gemacht werden. Entscheidet sich der Anschlussbegehrende auf Basis dieser Informationen für einen flexiblen Netzanschluss nach dem neuen Absatz 2a, wird die in der Praxis häufig zeit- und kostenaufwändige Ermittlung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunktes nach Absatz 1 entbehrlich. Ob es sich bei dem vom Anschlussbegehrenden gewählten Verknüpfungspunkt nach Absatz 2a um den gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt Absatz 1 handelt, ist irrelevant.

Die Formulierung in **Satz 1** ist eng an die Formulierung in Absatz 5 angelehnt: Voraussetzung für die beschleunigte Netzauskunft ist – wie im Fall des Absatz 5 bzw. Absatz 6 – ein Netzanschlussbegehren einschließlich eines Begehrens auf Änderung oder Erweiterung einer Anlage zur Erhöhung der installierten Leistung. Damit muss das Begehren dieselben Anforderungen erfüllen wie im Fall des Absatz 5. Die Formulierung „abweichend von den Absätzen nach Absatz 5 bis 8“ stellt klar, dass die Netzanschlussauskunft losgelöst von dem Netzanschlussverfahren nach den Absätzen 5 bis 7 erfolgt und damit die in der Praxis häufig langwierige und streitbehaftete Ermittlung des Netzverknüpfungspunktes nach Absatz 1 (vgl. BT.-Drs. 20/14235, S. 71) entbehrlich wird.

Da die Informationen seitens des Netzbetreibers schneller zur Verfügung gestellt werden können als die Informationen nach Absatz 6, ist davon auszugehen, dass die Mitteilungen seitens des Netzbetreibers spätestens vier Wochen nach Zugang des Netzanschlussbegehrens übermittelt werden können. Die Anschlusskapazität ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes ist mitzuteilen, wenn sich das An-

schlussbegehren auf den in der Luftlinie am kürzesten entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der auch im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, oder einen weiter entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebenen geeignet ist und an den bereits eine von dem Anschlussbegehrenden betriebene Anlage angeschlossen ist, bezieht. Denn diese Gegebenheiten dürften einen häufigen Anwendungsfall für den flexiblen Netzanschluss nach dem neu einzufügenden Absatz 2a darstellen. Mitzuteilen ist seitens des Anschlussbegehrenden jedoch, dass ein flexibler Netzanschluss nach Absatz 2a in Erwägung gezogen wird. Denn der Netzbetreiber muss entscheiden können, ob das Netzanschlussverfahren nach Absatz 5 eingeleitet werden muss oder der Anspruch auf beschleunigte Netzauskunft nach Absatz 8 geltend gemacht wird.

Bezieht sich das Netzanschlussbegehren auf andere als die in Satz 1 genannten Netzverknüpfungspunkte, ist vom Anschlussbegehrenden nach dem einzufügenden **Satz 2** darzulegen, aus welchen Gründen ein Anschluss an einen anderen als die in Satz 1 genannten Netzverknüpfungspunkte nach Absatz 2a in Erwägung gezogen wird. Grund für diese Alternative ist die Tatsache, dass auch andere als die in Satz 1 angeführten Anwendungsfälle für einen flexiblen Netzanschluss denkbar sind. In diesem Fall muss der Anschlussbegehrende jedoch begründen, warum ein anderer Verknüpfungspunkt für einen flexiblen Netzanschluss für ihn in Betracht kommt, um einen Missbrauch dieses neuen Instruments zu verhindern.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 3 erster Halbsatz** gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend. Damit ist der Netzbetreiber verpflichtet, im Rahmen der Mitteilung nach Satz 1 ebenfalls die Informationen zu übersenden, die für den Anschlussbegehrenden für den Netzanschluss wichtig sind. Denn insoweit besteht kein Unterschied zu einem Anschluss der Anlage an den Verknüpfungspunkt nach Absatz 1. Auf die Sonderregelungen nach Satz 2 wird nicht Bezug genommen.

Die Informationen nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 müssen nach dem neu einzufügenden **Satz 3 zweiter Halbsatz** nicht übermittelt werden, wenn die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlagen beträgt, die an dem vom Anschlussbegehrenden beehrten Netzverknüpfungspunkt bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen. Es wird damit davon ausgegangen, dass ein flexibler Netzanschluss in diesem Fall wirtschaftlich ist, so dass eine entsprechende Erläuterung dazu nicht notwendig ist. Damit soll der Zeit- und Kostenaufwand für den Netzbetreiber abgesenkt werden.

Sind an dem beehrten Netzverknüpfungspunkt bereits Anlagen angeschlossen, muss der Anschlussbegehrende nach dem neu einzufügenden **Satz 4** dem Netzbetreiber die

installierte Leistung dieser Anlagen mitteilen. Diese Information benötigt der Netzbetreiber, um prüfen zu können, ob die Voraussetzungen des Satz 3 zweiter Halbsatz erfüllt sind.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 5** kann die Mitteilung mit einer Information zur Möglichkeit einer dynamischen Leistungsbegrenzung im Sinne des Absatz 2a Satz 7 und zu den Anschlusskapazitäten in den unterschiedlichen Zeitfenstern verbunden werden. Aufgrund der Formulierung „kann“ ist der Netzbetreiber nicht verpflichtet, diese Informationen mitzuteilen. Denn die beschleunigte Netzauskunft ist auf einen möglichst schnellen und damit auch für den Netzbetreiber kostengünstigen Informationsaustausch ausgerichtet, so dass die aufwändigere Prüfung einer dynamischen Leistungsbegrenzung nicht zum Pflichtprogramm des Netzbetreibers gehören soll.

2. In § 8 wird hinter Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„Anlagenbetreiber dürfen einen Verknüpfungspunkt eines im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, wenn

1. *die Höhe der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung auf die im Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagen an das Netz ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zur Verfügung stehende Anschlusskapazität an dem Verknüpfungspunkt bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen dauerhaft begrenzt wird,*
2. *die Anlagenbetreiber bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen durch technische Einrichtungen sicherstellen, dass sich die Einspeisungen stets innerhalb der zulässigen Netzanschlussleistung im Sinne von Nummer 1 bewegen,*
3. *ausschließlich Anlagen der Anlagenbetreiber an den Verknüpfungspunkt bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden,*
4. *sofern an den Verknüpfungspunkt auch Speicher bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden, der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen erzeugt wird,*
5. *alle technischen und baulichen Einrichtungen, die für die Einspeisung des Stroms aus den Anlagen in das Netz genutzt werden, jederzeit von denselben Anlagenbetreibern betrieben werden und*
6. *die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen in das Netz in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.*

Der gewählte Verknüpfungspunkt nach Satz 1 ist dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Verknüpfungspunkt nach Satz 1 liegt, in Textform mitzuteilen. Wählen

die Anlagenbetreiber den Verknüpfungspunkt nach Satz 1, haben sie keinen Anspruch auf Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nach § 12 dieses Gesetzes und nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie auf diesbezüglichen Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach § 13 und, soweit die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität nach Satz 1 Satz 1 Nummer 1 überschritten wird, auf Abnahme des Stroms nach § 11 dieses Gesetzes und nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes, auf Zahlung nach § 19, auf Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und auf vermiedene Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung. Die technischen Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 2 dürfen das Recht des Netzbetreibers zu Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht beschränken. Ändert sich die Person des Anlagenbetreibers, gilt das nach Absatz 2a ausgeübte Wahlrecht auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber. Satz 4 gilt im Hinblick auf weitere Wechsel der Person des Anlagenbetreibers entsprechend. Sollte der Netzbetreiber zur Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 13, 13a, 14 des Energiewirtschaftsgesetzes Informationen benötigen, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht an den Netzbetreiber gemeldet werden müssen, sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, diese dem Netzbetreiber rechtzeitig in Textform zur Verfügung zu stellen. Anlagenbetreiber und Netzbetreiber können statt der statischen Leistungsbegrenzung nach Satz 1 Nummer 1 Begrenzungen der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung in unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Zeitfenster in Textform vereinbaren und müssen in der Vereinbarung regeln, ab wann die dynamische Leistungsbegrenzung die statische Leistungsbegrenzung ersetzt; die voranstehenden Sätze gelten für die dynamische Leistungsbegrenzung ab dem vereinbarten Zeitpunkt entsprechend. Die voranstehenden Sätze gelten für eine Anlage entsprechend.“

Gesetzesbegründung:

Einen sehr sinnvollen Ansatz zur optimalen Nutzung der knappen Netzkapazitäten stellen die mit § 8a eingeführten flexiblen Netzanschlussvereinbarungen dar. Nachteilig ist insoweit aber u.a., dass entsprechende Verträge erstellt und zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern ausgehandelt werden müssen. Um diesen Prozess abzukürzen, wird in dem neu einzufügenden **Absatz 2a** ein Anspruch der Anlagenbetreiber auf einen flexiblen Netzanschluss in das Gesetz aufgenommen. Damit entscheidet der Anlagenbetreiber, ob er von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte oder nicht. Da es eine Vielzahl von möglichen Fallkonstellationen und Gestaltungsmöglichkeiten für einen flexiblen Netzanschluss gibt, wird der gesetzliche Anspruch auf Fallkonstellationen begrenzt, die eine eher geringe Komplexität aufweisen: Erfasst werden nur Sachverhalte, in denen die Anlagen und die baulichen und technischen Einrichtungen von den Anlagen bis zum Verknüpfungspunkt, also insbesondere die gesamte Einspeisestruktur, von einem Betreiber betrieben werden. Wenn es sich bei

den Anlagen um Speicher handelt, muss der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen erzeugt werden.

Mit der Regelung soll nicht die Möglichkeit ausgeschlossen werden, vertraglich eine andere Lösung zu finden. § 8a bleibt daher unverändert. Dies wird durch die Ergänzung in § 8a Absatz 1 klargestellt. Denn es ist positiv, wenn Netzbetreiber und Anlagenbetreiber zusammen eine Lösung für die Flexibilisierung von Netzanschlüssen finden. Die neue Regelung soll auch dazu dienen, Erfahrungen mit dem Instrument des flexiblen Netzanschlusses zu sammeln und auf diese Weise die vertragliche Umsetzung des § 8a zu beschleunigen. In Abhängigkeit von den gesammelten Erfahrungen ist es denkbar, den Anwendungsbereich des Absatz 2a später zu erweitern.

Bei der Konzeption der Regelung wurden die Vorgaben des § 8a berücksichtigt und Vorgaben formuliert, die der Rechtsrahmen bisher nicht enthält. Soweit der Rechtsrahmen bereits Vorgaben enthält, die auch diese Fallkonstellationen abbilden, mussten keine Vorgaben aufgenommen werden. Dies betrifft zum Beispiel Vorgaben zur Messung. Hier ist insbesondere § 10a in Verbindung mit dem Messtellenbetriebsgesetz zu beachten. Im Hinblick auf die technischen Anforderungen sind u.a. die Anforderungen nach § 10 zu erfüllen.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 1** dürfen Anlagenbetreiber einen Verknüpfungspunkt eines im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen. Anders als in Absatz 2 wird in Absatz 2a nicht die Formulierung „*einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes*“ verwendet. Damit wird deutlich, dass es in diesem Fall ohne Bedeutung ist, wo der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt nach Absatz 1 liegt. Dies soll den Anschlussprozess beschleunigen. Dieses Instrument wird von der in Absatz 8 neu eingefügten beschleunigten Netzauskunft flankiert.

Nach der neu einzufügenden **Nummer 1** muss die Höhe der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung auf die im Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagen an das Netz ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zur Verfügung stehende Anschlusskapazität an dem Verknüpfungspunkt bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen dauerhaft begrenzt werden. Da das Netz nicht optimiert, verstärkt oder ausgebaut wird, übersteigt die Summe der installierten Leistungen der angeschlossenen Anlagen die am Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung stehende Netzkapazität (sog. Überbauung). Davon wird hier ausgegangen. Denn wenn die am Netzverknüpfungspunkt zur Verfügung stehende Kapazität ausreicht und damit keine Überbauung vorliegt, wird der Anschlussbegehrende zumindest über das ihm nach Absatz 2 eröffnete Wahlrecht einen Netzanschluss ohne eine

Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung im Sinne des Absatz 2a umsetzen. Aufgrund der hier zugrunde gelegten Überbauung wird es Situationen geben, in denen das Netz nicht die gesamte in den Anlagen erzeugte Strommenge aufnehmen kann. Daher muss die anschlussseitige maximale Wirkleistungseinspeisung begrenzt werden, um die Netzsicherheit in diesen Situationen nicht zu gefährden.

Für die Anlagenbetreiber und insbesondere für die finanzierenden Banken muss hinreichend sicher sein, welche Netzkapazität tatsächlich zur Verfügung steht.

Bei der sog. volldynamischen Leistungsbegrenzung kann der Netzanschluss grundsätzlich im Umfang der maximalen Netzanschlussleistung genutzt werden – dem Verteilernetzbetreiber wird aber das Recht gegeben, ereignisorientiert je nach Auslastung die Höhe der Anschlussleistung, ggf. bis auf eine vereinbarte Untergrenze, zu beschränken, um so eine höhere Auslastung in Zeiten, in denen es keine Engpässe gibt, zu ermöglichen (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 72). Da in diesem Fall nicht hinreichend sicher abgeschätzt werden kann, welche Netzkapazität tatsächlich zur Verfügung steht, wurde von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

Bei einer statischen Leistungsbegrenzung steht die Netzanschlussleistung in Höhe eines konstant vorgegebenen Maximalwertes unterhalb der installierten Anlagenleistung zur Verfügung (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 71). Bei dieser Begrenzung ist hinreichend sicher, welche Netzkapazität zur Verfügung steht. Deshalb wurde für den „Grundfall“ diese Art der Begrenzung gewählt.

Bei einer dynamischen Leistungsbegrenzung ist die Netzanschlussleistung in vorab definierten und planbaren Zeitfenstern in unterschiedlicher Höhe nutzbar (zum Beispiel in bestimmten Mittagsstunden mit einer niedrigeren und in den restlichen Zeiträumen mit einer höheren maximalen Einspeiseleistung) (vgl. BT-Drs. 20/14235, S. 72). Diese Leistungsbegrenzung kann aufgrund der Vielzahl von denkbaren Fällen nicht hinreichend zielgenau umgesetzt werden. Da diese Art der flexiblen Netzanschlussnutzung in der Praxis jedoch auch ein hohes Potential haben dürfte, um knappe Netzkapazitäten effizient zu nutzen, wurde diese Art der Begrenzung als Option in Satz 7 aufgenommen. Dieser „Ausnahmefall“ setzt allerdings eine Einigung zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber voraus. Solange diese Einigung nicht zustanden kommt, bleibt es beim „Grundfall“. Diese Option führt damit nicht dazu, dass Unsicherheiten bei der Umsetzung des flexiblen Netzanschlusses entstehen.

Nach der neu einzufügenden **Nummer 2** müssen die Anlagenbetreiber bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen durch technische Einrichtungen sicherstellen, dass sich die Einspeisungen stets innerhalb der zulässigen Netzanschlussleistung im Sinne von Nummer 1 bewegen. Damit wird vorgegeben,

dass betriebliche Einrichtungen nicht ausreichen, um die Begrenzung der Einspeisung nach Nummer 1 sicherzustellen.

Nach der neu einzufügenden **Nummer 3** müssen ausschließlich Anlagen der Anlagenbetreiber an den Verknüpfungspunkt bereits angeschlossen sein oder angeschlossen werden. Der gesetzliche Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss soll auf Fallkonstellationen begrenzt werden, die verglichen mit anderen Fallkonstellationen eine eher geringere Komplexität aufweisen. Treten mehrere Betreiber auf, stellen sich u.a. Fragen zur gesamtschuldnerischen Haftung (vgl. § 8a Absatz 2 Satz 2) und zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber, die über den Verknüpfungspunkt nach § 8a Absatz 2 ebenfalls einspeisen (vgl. § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6). Deshalb müssen ausschließlich Anlagen des Anlagenbetreibers angeschlossen sein. Da es sich bei dem Speicher aufgrund der Anforderung in Nummer 4 um eine Anlage im Sinne des § 3 Nummer 1 zweiter Halbsatz handelt (sog. Grünstromspeicher), ist der Speicher von der Formulierung „Anlage“ umfasst. Damit können über den flexiblen Netzanschluss auch mehrere Anlagen mit verschiedenartigen erneuerbaren Energien, zum Beispiel eine Windenergieanlage und eine Freiflächeninstallation, angeschlossen werden.

Nach der neu einzufügenden **Nummer 4** muss, sofern an den Verknüpfungspunkt auch Speicher bereits angeschlossen sind oder angeschlossen werden, der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen erzeugt werden. Der gesetzliche Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss soll auf Fallkonstellationen begrenzt werden, die verglichen mit anderen Fallkonstellationen eine eher geringere Komplexität aufweisen. Bezieht der Speicher auch Strom aus dem Netz, muss geklärt werden, ob und ggf. wie eine Begrenzung der Wirkleistungsentnahme aus dem Netz auszugestaltet ist. Dies erhöht die Komplexität einer gesetzlichen Regelung. Deshalb bestimmt Nummer 4, dass der zwischengespeicherte Strom ausschließlich in den anderen an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen erzeugt werden muss.

Nach der neu einzufügenden **Nummer 5** müssen alle technischen und baulichen Einrichtungen, die für die Einspeisung des Stroms aus den Anlagen in das Netz genutzt werden, jederzeit von denselben Anlagenbetreibern betrieben werden. Der gesetzliche Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss soll auf Fallkonstellationen begrenzt werden, die verglichen mit anderen Fallkonstellationen eine eher geringere Komplexität aufweisen. Werden technischen oder baulichen Einrichtungen, die für die Einspeisung des Stroms aus den Anlagen in das Netz genutzt werden, von einem Dritten genutzt, muss geklärt werden, wie zum Beispiel im Fall von Netztrennungen zu verfahren ist. Dies erhöht die Komplexität einer gesetzlichen Regelung. Deshalb müssen alle technischen und baulichen Einrichtungen, die für die Einspeisung des Stroms aus

den Anlagen in das Netz genutzt werden, jederzeit von denselben Anlagenbetreibern betrieben werden.

Nach der neu einzufügenden **Nummer 6** muss die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen in das Netz in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert werden. Diese Anforderung dient der Kontrolle, ob die Anforderungen nach Nummer 1 bzw. Nummer 2 eingehalten werden und sind damit auch Grundlage für die neu eingeführten Sanktionen nach §§ 52 f. Insoweit wird auf die Ausführungen zu §§ 52 f. verwiesen.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 2** ist der gewählte Verknüpfungspunkt dem Netzbetreiber, in dessen Netz der Verknüpfungspunkt nach Satz 1 liegt, in Textform mitzuteilen. Damit wird zum einen deutlich, dass der Anschlussbegehrende von dem Wahlrecht nach Absatz 2a Gebrauch gemacht hat und insbesondere nicht einen Netzanschluss auf Grundlage des Absatz 2 gewählt hat. Zudem muss aufgrund der erheblichen Folgen, die die Ausübung dieses Wahlrechts hat, hinreichend sicher dokumentiert sein, dass von dem Wahlrecht nach Absatz 2a Gebrauch gemacht wurde. Deshalb muss dieses Wahlrecht gegenüber dem Netzbetreiber in Textform ausgeübt werden.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 3** haben die Anlagenbetreiber, wenn sie den Verknüpfungspunkt nach Satz 1 wählen, keinen Anspruch auf Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nach § 12 dieses Gesetzes und nach § 17 des Energiewirtschaftsgesetzes sowie auf diesbezüglichen Schadensersatz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und nach § 13 und, soweit die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität nach Satz 1 Nummer 1 überschritten wird, auf Abnahme des Stroms nach § 11 dieses Gesetzes und nach § 20 des Energiewirtschaftsgesetzes, auf Zahlung nach § 19, auf Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes und auf vermiedene Netzentgelte nach § 18 Stromnetzentgeltverordnung. Diese Regelung stellt klar, dass der Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf Netzausbau hat, wenn er von seinem Wahlrecht nach Absatz 2a Gebrauch macht. Entsprechendes gilt für die angeführten weiteren Ansprüche, soweit die zur Verfügung stehende Anschlusskapazität nach Satz 1 Nummer 1 überschritten wird. Es widerspräche der Ausübung des Wahlrechts nach Absatz 2a und damit auch Treu und Glauben, wenn diese Ansprüche geltend gemacht würden. Denn Sinn und Zweck des flexiblen Netzanschlusses liegen in der effizienten Bewirtschaftung der in dem Netz ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes vorhandenen Kapazitäten. Für den Anschlussbegehrenden liegt der Vorteil bei der Nutzung des flexiblen Netzanschlusses darin, dass er aufgrund der diesbezüglich neu eingeführten Regelungen zum einen schnell an das Netz angeschlossen werden kann und zum anderen in der Regel Kosten für den Anschluss einspart (vgl. § 16 Absatz 1). Daher ist es sachgerecht, wenn er insoweit auch die damit verbundenen Nachteile trägt.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 4** gilt das nach Absatz 2a ausgeübte Wahlrecht auch gegenüber dem neuen Anlagenbetreiber, wenn sich die Person des Anlagenbetreibers ändert. Ohne diese Regelung bestünde die Gefahr, dass der spätere Anlagenbetreiber argumentiert, er habe das Wahlrecht nach Absatz 2a nicht ausgeübt, so dass ihn die Rechtsfolgen nicht treffen. Der neue Anlagenbetreiber könnte dann zum Beispiel einen Anspruch auf Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nach § 12 geltend machen oder die anschlussseitige maximale Wirkleistungseinspeisung nach Satz 1 Nummer 1 überschreiten – mit gravierenden Folgen für die Netzsicherheit. Mit Satz 4 wird damit sichergestellt, dass das Wahlrecht nach Absatz 2a mit den angeschlossenen Anlagen verknüpft wird und nicht von der Person des Anlagenbetreibers abhängt.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 5** gilt Satz 4 gilt im Hinblick auf weitere Wechsel der Person des Anlagenbetreibers entsprechend. Damit wird sichergestellt, dass auch bei einem weiteren Wechsel die Verknüpfung zu den angeschlossenen Anlagen bestehen bleibt.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 6** sind die Anlagenbetreiber verpflichtet, dem Netzbetreiber entsprechende Informationen rechtzeitig in Textform zur Verfügung zu stellen, wenn der Netzbetreiber zur Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 13, 13a, 14 des Energiewirtschaftsgesetzes Informationen benötigen sollte, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur nicht an den Netzbetreiber gemeldet werden müssen. Es kann derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden, dass in den in Absatz 2a erfassten Fallkonstellationen Situationen auftreten, in denen der Netzbetreiber für die Umsetzung des Redispatch 2.0 Informationen benötigt, die über die Informationen hinausgehen, die derzeit aufgrund der gesetzlichen Vorgaben oder Festlegungen der Bundesnetzagentur vom Anlagenbetreiber bereitgestellt werden müssen. Da die zielsichere Umsetzung des Redispatch 2.0 aufgrund der Netzsicherheit von erheblicher Bedeutung ist, wurde Satz 6 aufgenommen.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 7 erster Halbsatz** können Anlagenbetreiber und Netzbetreiber statt der statischen Leistungsbegrenzung nach Satz 1 Nummer 1 Begrenzungen der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung in unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Zeitfenster in Textform vereinbaren und müssen in der Vereinbarung regeln, ab wann die dynamische Leistungsbegrenzung die statische Leistungsbegrenzung ersetzt. Mit Hilfe von dynamischen Leistungsbegrenzungen können nicht genutzte Netzkapazitäten unter Umständen noch effizienter als mit einer statischen Leistungsbegrenzung genutzt werden. Da aufgrund der verschiedenen denkbaren Fallkonstellationen eine zielgenaue gesetzliche Regelung nicht getroffen werden kann, soll mit Satz 7 erster Halbsatz eine Option für eine vertragliche Mo-

difikation des Absatz 2a für die Anlagenbetreiber und die Netzbetreiber eröffnet werden. Der „Grundfall“ bleibt allerdings die statische Leistungsbegrenzung, so dass damit keine Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung des flexiblen Netzanschlusses entstehen. Satz 7 regelt, welchen Inhalt die Vereinbarung haben muss – Begrenzungen der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspeisung in unterschiedlicher Höhe für unterschiedliche Zeitfenster und der Zeitpunkt, ab dem der Wechsel erfolgen muss – und zudem in welcher Form diese Vereinbarung geschlossen werden muss. Da kein Zeitpunkt genannt ist, zu dem dieser Wechsel erfolgen muss, kann die dynamische Leistungsbegrenzung bereits von Beginn an oder – falls sich zum Beispiel entsprechende Möglichkeiten im konkreten Betrieb der Anlagen zeigen – auch später geschlossen werden.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 7 zweiter Halbsatz** gelten die Sätze 1 bis 6 für die dynamische Leistungsbegrenzung ab dem vereinbarten Zeitpunkt entsprechend. Satz 7 zweiter Halbsatz stellt klar, dass die Anforderungen des Absatz 2a im Fall der dynamischen Leistungsbegrenzung umfassend gelten. Dies ist insbesondere im Hinblick an die Sanktionen nach §§ 52f. wichtig, da diese bei Verstößen auch bei der dynamischen Leistungsbegrenzung erfolgen.

Nach dem neu einzufügenden **Satz 8** gelten die Sätze 1 bis 7 für eine Anlage entsprechend. Satz 8 stellt klar, dass Absatz 2a auch im Hinblick auf eine Anlage gilt und damit zum Beispiel auch anzuwenden ist, wenn eine flexibilisierte Biogasanlage angeschlossen wird und die anschlussseitige maximale Wirkleistungseinspeisung reduziert wird.

3. In Absatz 3 des § 8 wird folgende Ergänzung vorgenommen:

*„Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1, 2 **und 2a** der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt.“*

Gesetzesbegründung:

Die Ergänzung in Absatz 3 hat zur Folge, dass der Netzbetreiber auch einen von Absatz 2a abweichenden Verknüpfungspunkt zuweisen darf. Wie sich bereits aus § 16 Absatz 2 ergibt, ist der Netzbetreiber jedoch verpflichtet, die dem Anlagenbetreiber daraus resultierenden Mehrkosten zu tragen.

4. In Absatz 1 Satz 1 des § 8a wird folgende Ergänzung vorgenommen:

*„Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber können **unbeschadet von § 8 Absatz 2a** eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung).“*

Gesetzesbegründung:

In Absatz 1 Satz 1 wird hinter „können“ die Formulierung „unbeschadet von § 8 Absatz 2a“ eingefügt. Damit soll klargestellt werden, dass es Netzbetreibern und Anlagenbetreibern möglich ist, auch in den in § 8 Absatz 2a geregelten Fallkonstellationen flexible Netzanschlussvereinbarungen zu schließen und damit andere als die in § 8 Absatz 2a vorgegebenen Lösungen zu finden. Dies umfasst auch die in §§ 52, 52a diesbezüglich geregelten Sanktionsregelungen. Mit dem neu eingefügte § 8 Absatz 2a soll der mit § 8a aufgespannte Lösungsraum über § 8a hinaus erweitert und anhand der mit § 8 Absatz 2a gesammelten Erfahrungen die Konzeption und der Abschluss von flexiblen Netzanschlussvereinbarungen vorangetrieben werden.

5. In Absatz 3 des § 10b wird hinter „Energiewirtschaftsgesetzes“ die Formulierung „und die Pflicht des Anlagenbetreibers nach Paragraf 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2“ eingefügt.

Gesetzesbegründung:

Mit der Einfügung wird bestimmt, dass die Pflicht, mittels der technischen Einrichtungen nach § 8a Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 die anschlussseitige maximalen Wirkleistungseinspeisung zu begrenzen, nicht beschränkt werden darf. Andernfalls bestünde die Gefahr, dass die anschlussseitige maximale Wirkleistungseinspeisung durch die Nutzung der technischen Einrichtungen nach § 10b aufgehoben würde.

6. In § 52 Absatz 1 werden hinter Nummer 4 die Nummern 4a und 4b eingefügt:

„Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie

[...]

4a. gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 verstoßen,

4b. gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 verstoßen,

[...]“

Gesetzesbegründung:

Wie sich § 8a Absatz 2 entnehmen lässt, sollen in einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung auch Regelungen zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung getroffen werden. Dieses Leitbild des § 8a wird

auf den nunmehr eingeführten gesetzlichen Anspruch auf einen flexiblen Netzan-schluss übertragen und dessen Umsetzung über die vorgenommenen Ergänzungen in § 52 (Strafzahlungen) und § 52a (Netztrennung) (dazu später) sichergestellt.

Um die Voraussetzungen für eine Strafzahlung zu schaffen, wird der Katalog der sank-tionierten Pflichtverstöße erweitert: Die mit den Einfügungen in Absatz 1 des § 52 auf-genommenen Verstöße betreffen zum einen die in § 8a Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 vorgegebene Pflicht, die Höhe der anschlussseitigen maximalen Wirkleistungseinspei-sung auf die im Zeitpunkt des Anschlusses der Anlagen an das Netz ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zur Verfügung stehende Anschlusskapazität an dem Verknüpfungspunkt bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungspunkt ange-schlossenen Anlagen dauerhaft zu begrenzen. Im Vordergrund steht hier die tatsäch-liche Einhaltung der Begrenzung. Zum anderen wird die in § 8a Absatz 2a Satz 1 Num-mer 2 vorgegebene Pflicht adressiert, bis zur Stilllegung der an den Verknüpfungs-punkt angeschlossenen Anlagen durch technische Einrichtungen sicherzustellen, dass sich die Einspeisungen stets innerhalb der zulässigen Netzanschlussleistung im Sinne von § 8 Absatz 2a Satz Nummer 1 bewegen. Entscheidend ist insoweit die Vorhaltung und die Funktionsfähigkeit der entsprechenden technischen Einrichtungen.

7. In § 52 wird hinter Absatz 2 ein Absatz 2a eingefügt und in Absatz 5 hinter Satz 1 ein Satz 2 eingefügt:

„(1a) Die unmittelbar an den Übertragungsnetzbetreiber geleistete oder von dem Verteilernetzbetreiber an diesen nach § 14 Satz 1 Nummer 3 des Energiefi-nanzierungsgesetzes weitergeleitete Zahlung nach Absatz 1 ist eine Einnahme zugunsten des EEG-Kontos nach Nummer 4.9 der Anlage 1 des Energiefinanzie-rungsgesetzes und dient der Senkung des EEG-Finanzierungsbedarfs im Sinn des § 2 Nummer 2 des Energiefinanzierungsgesetzes.

(1b) Absatz 1 Nummer 4 und 5 ist nicht anzuwenden auf Anlagen mit einer in-stallierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, wenn der Betreiber vor dem 1. Juli 2024 gegen § 10b verstößt oder die Ausfallvergütung in Anspruch nimmt und dabei eine der Höchstdauern nach § 21 Absatz 1 Nummer 2 erster Halbsatz überschreitet. In den Fällen des Satz 1 sind § 52 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

(2) Die zu leistende Zahlung beträgt 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat, in dem ganz oder zeitweise ein Pflichtverstoß nach Absatz 1 vorliegt oder andauert.

(2a) Abweichend von Absatz 2 beträgt die zu leistende Zahlung bei einem Ver-stoß gegen Absatz 1 Nummer 4a pro Viertelstunde x Euro pro Kilowatt in An-

sprach genommene maximale Anschlussleistung, welche in der jeweiligen Viertelstunde die anschlussseitige maximale Wirkleistungseinspeisung überschreitet.

(3) Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat

- 1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 11, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und*
- 2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9a und 10.*

Bei einem nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 auftretenden Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, Nummer 3, Nummer 4 oder Nummer 8, der aufgrund des Defekts einer technischen Einrichtung eintritt, entfällt die zu leistende Zahlung für den Kalendermonat, in dem der Pflichtverstoß eintritt, und für den darauffolgenden Kalendermonat, dabei trägt der Anlagenbetreiber für das Vorliegen eines Defektes die Darlegungs- und Beweislast.

(4) Die Zahlung ist zu leisten

- 1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 7 zusätzlich für die folgenden drei Kalendermonate,*
- 2. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 9 zusätzlich für den folgenden Kalendermonat,*
- 3. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 10 für alle Kalendermonate des Kalenderjahres und*
- 4. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 12 zusätzlich für die folgenden sechs Kalendermonate.*

*(5) Wenn in demselben Kalendermonat Zahlungen aufgrund von mehreren Pflichtverstößen nach Absatz 1, geleistet werden müssen, sind die Zahlungen nach den Absätzen 2 bis 4 insgesamt auf 10 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat begrenzt. **Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass bei Pflichtverstößen nach Absatz 1 Nummer 4a die Zahlungen für die Pflichtverstöße nach Absatz 1 Nummer 4a zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 und unbegrenzt zu leisten sind.***

(6) Die Zahlungen werden zum 15. Kalendertag des Kalendermonats fällig, der auf den nach den Absätzen 2 und 4 jeweils maßgeblichen Kalendermonat folgt. Soweit Zahlungsansprüche des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber nach § 19 Absatz 1 bestehen, können die Ansprüche auf Zahlungen nach Absatz 1 abweichend von § 27 Absatz 1 mit diesen Ansprüchen und den entspre-

chenden Abschlagszahlungen aufgerechnet werden. Der Anspruch auf die Zahlung verjährt mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf den Pflichtverstoß nach Absatz 1 folgt.

(7) Bei Pflichtverstößen nach Absatz 1 verlieren die Anlagenbetreiber zusätzlich für das gesamte Kalenderjahr den Anspruch auf ein Entgelt für dezentrale Einspeisung nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung.

(8) Bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1 durch Betreiber von KWK-Anlagen sind die Absätze 2, 3, 6 und 7 entsprechend anzuwenden.“

Gesetzesbegründung:

Wie sich § 8a Absatz 2 entnehmen lässt, sollen in einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung auch Regelungen zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung getroffen werden. Dieses Leitbild des § 8a wird auf den nunmehr eingeführten gesetzlichen Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss übertragen und die Umsetzung über die vorgenommenen Ergänzungen in § 52 (Strafzahlungen) und § 52a (Netztrennung) (dazu später) sichergestellt.

Grundsätzlich können die in § 52 Absatz 2 bis 7 vorgesehenen Rechtsfolgen im Hinblick auf die Sanktionen der neu eingeführten Pflichtverstöße herangezogen werden.

Dies gilt im Hinblick auf den Pflichtverstoß nach § 52 Absatz 1 Nummer 4b.

Bezüglich des Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 4a müssen jedoch Modifikationen vorgenommen werden:

Nach dem neu einzufügenden **Absatz 2a** beträgt die zu leistende Zahlung bei einem Verstoß gegen den neu einzufügenden § 52 Absatz 1 Nummer 4a abweichend von § 52 Absatz 2 pro Viertelstunde x Euro pro Kilowatt in Anspruch genommene maximale Anschlussleistung, welche in der jeweiligen Viertelstunde die anschlussseitige maximale Wirkleistungseinspeisung überschreitet.

Im Fall der Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 werden aufgrund der damit einhergehenden Gefahren für die Netzsicherheit schärfere Rechtsfolgen vorgesehen. Deshalb wird im Fall des Pflichtverstoßes nach § 52 Absatz 1 Nummer 4a jeder Verstoß in einer Viertelstunde sanktioniert, allerdings nur im Hinblick auf die Überschreitungsleistung, um Sinn und Zweck der Regelung gerecht zu werden. Um feststellen zu können, ob eine entsprechende Überschreitung in einer Viertelstunde erfolgt, ist in dem neu einzufügenden § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 6 vorgegeben, dass die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen in das Netz in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

Nach dem in Absatz 5 neu einzufügenden **Satz 2** gilt Satz 1 des Absatz 5 mit der Maßgabe, dass bei Pflichtverstößen nach Absatz 1 Nummer 4a die Zahlungen für die Pflichtverstöße nach Absatz 1 Nummer 4a zusätzlich zu den Zahlungen nach Satz 1 und unbegrenzt zu leisten sind.

8. In § 52a ist in Absatz 1 in Satz 1 hinter „§ 10b Absatz 1 oder Absatz 2“ die Formulierung „oder gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2“, hinter Satz 1 die Sätze

2 und 3, in Absatz 2 hinter Satz 1 ein Satz 2 und in Absatz 6 hinter Satz 1 die Sätze 2 und 3 einzufügen:

„(1) Der Netzbetreiber, an dessen Netz eine Anlage angeschlossen ist, muss die Anlage vorbehaltlich der Androhung nach Absatz 2 vom Netz trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbinden, wenn der Anlagenbetreiber hinsichtlich dieser Anlage in einem Zeitraum von zwölf Monaten in insgesamt mindestens sechs Monaten jeweils mindestens einmal gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2, ~~oder~~ gegen § 10b Absatz 1 oder Absatz 2 **oder gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2** verstoßen hat und der Anlagenbetreiber die Anlage nicht bereits nachweislich außer Betrieb genommen hat. **Satz 1 gilt entsprechend im Hinblick auf die an den Verknüpfungspunkt angeschlossenen Anlagen, wenn der Anlagenbetreiber in einem Zeitraum von xx Monaten in insgesamt mindestens xx Viertelstunden, die nicht aufeinanderfolgen, gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 verstoßen hat. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anlagenbetreiber gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, 4, 5 oder 6 verstößt.**

(2) Bevor der Netzbetreiber eine Anlage nach Absatz 1 vom Netz trennt oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbindet, hat er dem Anlagenbetreiber unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von einem Monat zur Behebung zu setzen und auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 bei fehlender Behebung hinzuweisen. Der Netzbetreiber kann die Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu einen Monat verlängern. **Satz 1 gilt in den Fällen des Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist xx Stunden beträgt und Satz 2 nicht gilt.**

(3) Bei Trennung einer Anlage vom Netz oder Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 ist eine Wiederschaltung durch den Anlagenbetreiber zu verhindern. Dies wird in der Regel dadurch bewirkt, dass bei ausschließlich manuell zu bedienenden Schalteinrichtungen die Anlage vom Netzanschluss in einem plombierten Bereich dauerhaft getrennt wird, oder durch Rückbau wesentlicher Teile der Anlage.

(4) Soweit dies für die Trennung der Anlage vom Netz oder für die Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen erforderlich ist, darf der Netzbetreiber durch von ihm beschäftigte oder beauftragte Personen

1. die Räume und Grundstücke, in oder auf denen sich die Anlage befindet, während der üblichen Geschäftszeiten betreten, wobei der Anlagenbetreiber und, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet sind, das Betreten von Geschäftsräumen und Geschäftsgrundstücken während der üblichen Geschäftszeiten zu dulden, und
2. die Anlage und, soweit erforderlich, die Kundenanlage oder die Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung hinter der Anschlussicherung ändern, wobei

- a) die berechtigten Interessen des Anlagenbetreibers und des Anschlussnehmers zu beachten sind,
- b) durch die Änderung der Leitungs- und Messaufbau in der Kundenanlage nicht verändert werden darf und
- c) der Anlagenbetreiber und, bei juristischen Personen, rechtsfähigen Personengesellschaften oder nichtrechtsfähigen Vereinen, die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen verpflichtet sind, die Änderung zu dulden.

Die vom Netzbetreiber beschäftigten oder beauftragten Personen müssen sich gegenüber dem Anlagenbetreiber durch Vorlage eines Auftrags des Netzbetreibers in Textform sowie eines gültigen Ausweisdokumentes legitimieren.

(5) Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage für die Trennung der Anlage vom Netz oder die Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen nach Absatz 1 zugänglich ist, und dem Netzbetreiber auf Anforderung alle für die Netztrennung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(6) Eine Anlage, die nach Absatz 1 vom Netz getrennt wurde, wird nach Maßgabe des § 8 unter Rückbau der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 wieder an das Netz angeschlossen, sobald der Anlagenbetreiber die Behebung der nach Absatz 2 benannten Pflichtverletzung vollständig nachgewiesen hat. **Werden die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 mehr als x Mal erfüllt, erfolgt der Rückbau der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 nicht; für die Anlagen kann ein neues Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 5 gestellt werden, wobei das Wahlrecht nach § 8 Absatz 2a in diesem Fall jedoch nicht ausgeübt werden kann. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 mehr als x Mal erfüllt werden.**

(7) Der Anlagenbetreiber hat dem Netzbetreiber die Kosten der Netztrennung oder der Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen, einschließlich der Kosten von Maßnahmen zur Verhinderung der Wiederschaltung nach Absatz 3, und die Kosten der etwaigen Wiederherstellung des Anschlusses zu erstatten.“

Gesetzesbegründung:

Wie sich § 8a Absatz 2 entnehmen lässt, sollen in einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung auch Regelungen zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung getroffen werden. Dieses Leitbild des § 8a wird auf den nunmehr eingeführten gesetzlichen Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss übertragen und dessen Umsetzung über die vorgenommenen Ergänzungen in § 52 (Strafzahlungen) (dazu oben) und § 52a (Netztrennung) sichergestellt.

Grundsätzlich können die Regelungen in § 52a zur Pflicht des Netzbetreibers, die Anlage im Fall von bestimmten Pflichtverstößen und unter weiteren Voraussetzungen vom Netz zu trennen oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen zu unterbinden, auch auf die in § 52 Absatz 1 neu eingefügten Pflichtverstöße angewendet werden.

Nach Absatz 1 Satz 1 ist Voraussetzung für eine entsprechende Maßnahme des Netzbetreibers, dass ein Verstoß gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 oder gegen § 10b Absatz 1 oder Absatz 2 vorliegt, also die entsprechenden technischen Einrichtungen nicht installiert oder deinstalliert wurden oder installiert wurden, aber nicht funktionsstüchtig sind. Ob die technischen Einrichtungen tatsächlich vom Netzbetreiber bzw. vom Direktvermarkter benötigt wurden oder nicht die entsprechende Funktion aufwiesen, ist in diesem Zusammenhang ohne Bedeutung. Sanktioniert wird die Nichtverfügbarkeit an sich. Mit der Einfügung der Formulierung „*oder gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2*“ in **Absatz 1 Satz 1** wird diese Rechtsfolge auf die technischen Einrichtungen zur Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung in § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 erstreckt. Denn auch bei diesen technischen Einrichtungen soll der Anlagenbetreiber angehalten werden, deren Funktionsfähigkeit sicherzustellen. Aufgrund der Gefahr von nachteiligen Netzurückwirkungen bei einem Ausfall dieser technischen Einrichtungen ist es sachgerecht, die gravierenden Sanktionspflichten des Netzbetreibers auch hier vorzusehen.

Nach dem in **Absatz 1** neu einzufügenden **Satz 2** gilt Satz 1 des Absatzes 1 entsprechend im Hinblick auf die an dem Verknüpfungspunkt angeschlossene Anlage oder die angeschlossenen Anlagen, wenn der Anlagenbetreiber in einem Zeitraum von **xx** Monaten in insgesamt mindestens **xx** Viertelstunden, die nicht aufeinanderfolgen, gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 verstoßen hat. Damit werden die gravierenden Sanktionspflichten des Netzbetreibers auch auf die Fälle erstreckt, in denen die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung tatsächlich überschritten wird. Nach § 8a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 sind in einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung insbesondere Regelungen zur Haftung des Anlagenbetreibers bei Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung zu treffen. Dieses Leitbild wird hiermit umgesetzt.

Nach dem in Absatz 1 neu einzufügenden **Satz 3** gilt Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Anlagenbetreiber gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 3, 4, 5 oder 6 verstößt. Die in § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummern 3 bis 6 vorgegebenen Anforderungen sind Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts nach § 8 Absatz 2a und beschreiben die Fallkonstellationen, für die der Anspruch auf einen flexiblen Netzanschluss konzipiert wurden. Der gesetzliche Anspruch wird auf Fallkonstellationen begrenzt, die vergli-

chen mit anderen Fallkonstellationen eine geringere Komplexität aufweisen. Wird gegen diese Vorgaben verstoßen, ergeben sich in der Abwicklung weitere Fragestellungen, die mit der neuen Ausgestaltung des Rechtsrahmens nicht bewältigt werden können. Treten zum Beispiel mehrere Betreiber auf, stellen sich Fragen zur gesamtschuldnerischen Haftung (vgl. § 8a Absatz 2 Satz 2) und zum Einverständnis anderer Anlagenbetreiber, die über den Verknüpfungspunkt nach § 8a Absatz 2 ebenfalls einspeisen (vgl. § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummer 6). Bezieht der Speicher auch Strom aus dem Netz, muss geklärt werden, ob und ggf. wie eine Begrenzung der Wirkleistungsentnahme aus dem Netz auszugestaltet ist. Deshalb ist es sachgerecht, im Fall des Verstoßes gegen eine dieser Vorgaben eine Pflicht zur Netztrennung oder eine Unterbindung der Einspeisung durch andere Maßnahmen vorzusehen.

Nach dem neu in **Absatz 2** einzufügenden **Satz 3** gilt Satz 1 in den Fällen des Absatz 1 Sätze 2 und 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist **xx** Stunden beträgt und Satz 2 nicht gilt.

Nach Absatz 2 Satz 1 hat der Netzbetreiber, bevor er eine Anlage vom Netz trennt oder deren Einspeisung durch andere Maßnahmen unterbindet, dem Anlagenbetreiber unter Benennung der konkreten Pflichtverletzung in Textform eine Frist von einem Monat zur Behebung zu setzen und auf die Rechtsfolgen nach Absatz 1 bei fehlender Behebung hinzuweisen. Aufgrund der möglichen gravierenden Folgen einer Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf das Netz, muss der Verstoß gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 umgehend beseitigt werden. Eine Fristsetzung von einem Monat zur Behebung ist zu lang. Daher wird die Frist mit dem neu eingefügten **Satz 2** auf **xx** Stunden reduziert. Die Ausführungen gelten für die Verstöße gegen § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4, 5 und 6 entsprechend. Daher wird in Satz 2 auch auf Absatz 1 Satz 3 Bezug genommen.

Nach Absatz 2 Satz 2 kann der Netzbetreiber die Frist nach Satz 1 einmalig um bis zu einen Monat verlängern. Aufgrund der möglichen gravierenden Folgen einer Überschreitung der maximalen Wirkleistungseinspeisung auf das Netz, muss der Verstoß gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 umgehend beseitigt werden. Eine Verlängerung der Frist einmalig um einen Monat zur Behebung ist zu lang. Daher gilt Satz 2 nach dem zu einzufügenden **Satz 3** in diesem Fall nicht. Die Ausführungen gelten für die Verstöße gegen § 8a Absatz 1 Satz 1 Nummern 3, 4, 5 und 6 entsprechend. Daher wird in Satz 3 auch auf Absatz 1 Satz 3 Bezug genommen.

Eine Anlage, die nach Absatz 1 vom Netz getrennt wurde, wird gemäß Absatz 6 Satz 1 nach Maßgabe des § 8 unter Rückbau der Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 Satz 1 Nummer 2 wieder an das Netz angeschlossen, sobald der Anlagenbetreiber die Behebung der nach Absatz 2 benannten Pflichtverletzung vollständig nachgewiesen

hat. Bei einem Verstoß gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 ist der Sachverhalt aus den oben genannten Gründen vergleichbar zu den Verstößen gegen § 9 Absatz 1 oder Absatz 2 und gegen § 10b Absatz 1 oder Absatz 2. Daher ist es sachgerecht, den Rückbau der Maßnahmen auch für den Fall vorzusehen, dass die Pflichtverletzung behoben und vollständig nachgewiesen wurde. Entsprechendes gilt im Fall eines Verstoßes gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 grundsätzlich auch. Aufgrund der geschilderten möglichen gravierenden Folgen für das Netz im Fall eines Verstoßes gegen § 8 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 ist es nicht sachgerecht, den Rückbau der Maßnahmen nach Behebung der Pflichtverletzung und eines entsprechenden Nachweises rückgängig zu machen. Daher sieht der neu einzufügende **Absatz 6 Satz 2 erste Halbsatz** vor, dass dieser Rückbau der Maßnahmen nicht erfolgt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 mehr als **x** Mal erfüllt werden. Das bedeutet, dass die Anlage bleibt vom Netz getrennt. Nach dem neu einzufügenden **Absatz 6 Satz 2 zweite Halbsatz** kann für die Anlagen ein neues Netzanschlussbegehren nach § 8 Absatz 5 gestellt werden, wobei das Wahlrecht nach § 8 Absatz 2a in diesem Fall nicht ausgeübt werden kann. Das bedeutet, dass der Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 neu bestimmt wird. Das Wahlrecht nach § 8 Absatz 2a steht in diesem Fall nicht zur Verfügung. Dies ist darin begründet, dass der Anlagenbetreiber die Anforderungen nach § 8 Absatz 2a wiederholt gravierend verletzt hat und ihm daher diese Möglichkeit nicht mehr eröffnet werden soll. Da der Anlagenbetreiber diese Sanktion verhindern könnte, indem er die Betreiberstellung nach § 3 Nummer 2 auf eine andere Person überträgt, wird in der Regelung auf die Anlagen Bezug genommen und der Anlagenbetreiber nicht adressiert.

Der neu einzufügende **Absatz 6 Satz 3** sieht vor, dass Absatz 6 Satz 2 entsprechend gilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 3 mehr als **x** Mal erfüllt werden. Insoweit gelten die Ausführungen zu Absatz 2 Satz 3 gelten entsprechend, so dass darauf verwiesen wird.

8. In § 100 ist folgender neuer Absatz 48 einzufügen:

„§ 8 Absatz 2a ist auch auf Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden.“

Gesetzesbegründung:

Nach dem neu einzufügenden **Absatz 48** ist § 8 Absatz 2a ist auch auf Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden.

Das Recht auf einen flexiblen Netzanschluss nach § 8 Absatz 2a ist auch auf Anlagen anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen worden sind, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren eines Gebotstermins vor dem 1. Januar 2023 ermittelt worden ist oder die vor dem 1. Januar 2023 als Pilotwindenergie-

anlage an Land im Sinn des § 3 Nummer 37 Satz 1 Nummer 2 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz oder als Pilotwindenergieanlage auf See im Sinn des § 3 Nummer 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes durch die Bundesnetzagentur festgestellt worden sind. Damit können auch Netzanschlüsse dieser Anlagen genutzt werden, um neue Anlagen über diese Anschlüsse in das Netz zu integrieren, auch wenn an dem bestehenden Verknüpfungspunkt ohne Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes nicht stets der gesamte in den Bestands- und Neuanlagen erzeugte Strom abgenommen werden kann.

II. Vorausschauende, bedarfsgerechte Netzausbauplanung mit n-1 Sicherheit

In § 8 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

*„Der Netzbetreiber darf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Anlage einen anderen Verknüpfungspunkt zuweisen, es sei denn, die Abnahme des Stroms aus der betroffenen Anlage nach § 11 Absatz 1 wäre an diesem Verknüpfungspunkt nicht sichergestellt. **Die Voraussetzungen nach Satz 1 sind insbesondere erfüllt, wenn der zugewiesene Verknüpfungspunkt nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen geeignet ist.**“*

Gesetzesbegründung:

Nach dem neuen **Satz 2** sind die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1 insbesondere erfüllt, wenn der zugewiesene Verknüpfungspunkt nach einer planerischen Gesamtbetrachtung von gestellten Netzanschlussbegehren sowie erwarteten Anschlüssen für den koordinierten Anschluss von Anlagen und für die Einspeisung von Strom aus diesen Anlagen geeignet ist.

Der Netzverknüpfungspunkt wird derzeit in der Regel nur im Hinblick auf das konkrete Anschlussbegehrenden ermittelt und in die Betrachtungen nicht einbezogen, ob in dem Netzbereich zukünftig noch Anschlussbegehren für weitere Anlagen zu erwarten sind. Würden Netzbetreiber bereits vorausschauend auf Basis der ihnen vorliegenden Prognosen einzelne Netzbetriebsmittel oder Gruppen ebendieser, wie etwa ein Umspannwerk, dort errichten, wo künftig mit dem Zubau von Anlagen zu rechnen ist, könnten die insgesamt anfallenden Kosten für den Anschluss von Anlagen und somit die Kosten der Energiewende gesenkt werden: Ein Großteil der Arbeiten müsste nicht mehrmals, sondern nur einmal durchgeführt werden, und die technischen und baulichen Einrichtungen für die Integration der Anlagen könnten von vornherein so dimensioniert werden, dass auch der Strom aus den zukünftigen Anlagen abgenommen werden kann. Diese vorausschauende, bedarfsgerechte Netzausbauplanung ist allerdings immer mit anderen Ertüchtigungsoptionen im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen

Betrachtung zum Zeitpunkt der Planung der entsprechenden Netzausbaumaßnahme abzuwägen. Auch wenn ein solches Vorgehen einem effizienten Netzbetrieb im Sinne des § 1 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht, bestehen rechtliche Unsicherheiten, ob Netzbetreiber im Rahmen ihres Letztentscheidungsrechts nach § 8 Absatz 3 eine solche vorausschauende, bedarfsgerechte Netzausbauplanung durchführen dürfen.

Um diese Unsicherheiten zu beseitigen und die mit der vorausschauenden, bedarfsgerechten Netzausbauplanung Kostensenkungspotentiale auszuschöpfen wird Satz 2 klarstellend in Absatz 3 aufgenommen. Anders als bei den sog. Einspeisernetzen ist hier die n-1 Sicherheit zu gewährleisten. Denn Gegenstand der zu planenden Infrastruktur ist das Netz für die allgemeine Versorgung.

III. Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze bei Netzausbau

1. In § 12 Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach Satz 1 ist insbesondere erreicht, wenn die Kosten für die Optimierung, die Verstärkung und den Ausbau des Netzes mehr als 15 Prozent der Errichtungskosten der Anlage betragen.“

Gesetzesbegründung:

Nach dem neu einzufügenden **Satz 3** ist die wirtschaftliche Unzumutbarkeit nach § 12 Absatz 3 Satz 1 insbesondere erreicht, wenn die Kosten für die Optimierung, die Verstärkung und den Ausbau des Netzes mehr als 15 Prozent der Errichtungskosten der Anlage betragen.

Der Netzbetreiber ist nach § 12 verpflichtet, sein Netz so auszubauen, dass der gesamte Strom aus der Anlage abgenommen werden kann. Gemäß § 12 Absatz 3 muss der Netzbetreiber dies jedoch dann nicht, wenn der Netzausbau unzumutbar ist. Die Grenze der Unzumutbarkeit ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Aus der Gesetzesbegründung kann jedoch abgeleitet werden, dass die Unzumutbarkeit erreicht ist, wenn die Netzausbaukosten 25 Prozent der Errichtungskosten der Anlage überschreiten (vgl. BT-Drs. 15/2864, S. 34 zu §4 Abs. 2 EEG 2004; BGH, Urt. v. 01.10.2008 - VIII ZR 21/07, Rn. 13; BGH, Urt. v. 18.07.2007 - VIII ZR 288/05, Rn. 26). Wird diese Grenze überschritten, wird allerdings nur diese Anschlussvariante ausgeschlossen und die Anlage muss gemäß § 8 Absatz 1 in der mit den geringsten volkswirtschaftlichen Gesamtkosten verbundenen Variante angeschlossen werden, die keinen unzumutbaren Netzausbau enthält.

Um die Kosten für den Netzausbau zu reduzieren, wird die Grenze der Unzumutbarkeit abgesenkt. Die kostengünstigste Variante ist damit insbesondere schon dann

nicht umzusetzen, wenn die Netzausbaukosten 15 Prozent überschreiten. Die Formulierung „insbesondere“ macht deutlich, dass auch andere Fallkonstellationen denkbar sind, die eine Unzumutbarkeit begründen. Aufgrund der Vielzahl von Sachverhalten, erscheint eine abschließende Regelung nicht zielführend.

Mit der Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze werden bei der Ermittlung des gesetzlichen Netzverknüpfungspunkts nach § 8 Absatz 1 Satz 1 möglicherweise Varianten ausgeschlossen, die bislang umzusetzen waren. Auswirkungen auf den Netzverknüpfungspunkt hat die Absenkung allerdings nur in den Fällen, in denen es sich bei der nunmehr ausgeschlossenen Variante vor der Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze um die Variante mit den geringsten volkswirtschaftlichen Gesamtkosten gehandelt hätte. Denn nur bei dieser Varianten handelt es sich um den gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 Satz 1.

2. In § 100 wird hinter den neu einzufügenden Absatz 48 folgender Absatz 49 eingefügt:

„§ 12 Absatz 3 Satz 3 ist auf Netzanschlussbegehren anzuwenden, die ab dem xx.xx.202x gestellt werden.“

Gesetzesbegründung:

Nach dem neu einzufügenden **Absatz 49** ist 12 Absatz 3 Satz 3 auf Netzanschlussbegehren anzuwenden, die ab dem xx.xx.202x gestellt werden.

Die Absenkung der Zumutbarkeitsgrenze kann dazu führen, dass sich der gesetzliche Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 gegenüber der alten Rechtslage zu Lasten des Anschlussbegehrenden ändert. Da die Änderung damit Auswirkungen auf laufende Projekte hat, ist die Regelung erst auf Netzanschlussbegehren anzuwenden, die ab dem xx.xx.202x gestellt werden.

IV. Abweichende Regelungen zur Kostentragung bzgl. Netzausbau

1. § 8 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:

*„Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich **und werden abweichend von § 17 nicht vom Anlagenbetreiber getragen**. Dies kann auch ein Verknüpfungspunkt sein, der bereits von einer bestehenden Anlage genutzt wird, sofern der Betreiber der bestehenden Anlage der Mitnutzung zustimmt. Die Wahl nach Satz 1 oder Satz 2 kann mit dem Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung nach § 8a verbunden werden. **Sind die Mehrkosten nach Satz 1 nicht unerheblich, ist der Netzbetreiber verpflichtet,***

dem Anlagenbetreiber diese Mehrkosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt.“

Gesetzesbegründung:

Mit der neu einzufügenden Formulierung in Satz 1 dürfen Anlagenbetreiber einen anderen Netzverknüpfungspunkt auch dann wählen, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers nicht unerheblich sind, vorausgesetzt, die Anlagenbetreiber tragen abweichend von § 17 diese Kosten.

Anlagenbetreiber dürfen einen anderen Verknüpfungspunkt dieses oder eines anderen im Hinblick auf die Spannungsebene geeigneten Netzes wählen, es sei denn, die daraus resultierenden Mehrkosten des Netzbetreibers sind nicht unerheblich. Für den Anlagenbetreiber kann es wirtschaftlich sinnvoll sein, neben den Netzanschlusskosten auch die dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten zu tragen. Ob Anlagenbetreiber und Netzbetreiber eine entsprechende vertragliche Regelung wirksam treffen können ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Denn nach § 17 ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Kosten für die Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zu tragen. Daher bestehen Unsicherheiten, ob der Anlagenbetreiber die Anlage an den gewählten Netzverknüpfungspunkt anschließen kann, wenn Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinbaren, dass der Anlagenbetreiber die Mehrkosten trägt.

Um diese Unsicherheiten zu beseitigen, wird dem Anlagenbetreiber mit der Ergänzung die Möglichkeit eröffnet, die dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten zu tragen und damit den gewählten Netzanschlusspunkt umsetzen zu können. Der Lösungsmechanismus entspricht damit dem in § 8 Absatz 3 umgesetzten Modell.

Nach dem neu einzufügenden Satz 2 ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die Mehrkosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn die Mehrkosten nach § 8 Absatz 2 Satz 1 nicht unerheblich sind und der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Informationen sind notwendig, damit der Anlagenbetreiber weiß, wie hoch die nicht unerheblichen Mehrkosten sind, die er gegebenenfalls zu tragen hat. Voraussetzung dafür ist ein entsprechender Antrag des Anlagenbetreibers.

2. § 12 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Der Netzbetreiber muss sein Netz nicht optimieren, verstärken und ausbauen, soweit dies wirtschaftlich unzumutbar ist und der Anlagenbetreiber abweichend von § 17 nicht die Kosten trägt, welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreiten. Würde es sich bei dem Netzverknüpfungspunkt ohne Berücksichtigung des § 12 Absatz 3 um den Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 handeln, ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber die die wirtschaft-

liche Zumutbarkeit überschreitenden Kosten unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt. § 11 Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Gesetzesbegründung:

Mit der neu einzufügenden Formulierung in Satz 1 muss der Netzbetreiber das Netz auch dann optimieren, verstärken und ausbauen, wenn dies unzumutbar ist, vorausgesetzt, die Anlagenbetreiber tragen abweichend von § 17 die Kosten, welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreiten.

Der Netzbetreiber ist nach § 12 verpflichtet, sein Netz so auszubauen, dass der gesamte Strom aus der Anlage abgenommen werden kann. Gemäß § 12 Absatz 3 muss er dies jedoch dann nicht, wenn der Netzausbau unzumutbar ist. Für den Anlagenbetreiber kann es wirtschaftlich jedoch sinnvoll sein, neben den Netzanschlusskosten auch die dem Netzbetreiber entstehenden Kosten zu tragen, welche die wirtschaftliche Zumutbarkeit überschreiten. Ob Anlagenbetreiber und Netzbetreiber eine entsprechende vertragliche Regelung wirksam treffen können ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Denn nach § 17 ist der Netzbetreiber verpflichtet, die Kosten für die Optimierung, Verstärkung und Ausbau des Netzes zu tragen. Daher bestehen Unsicherheiten, ob der Anlagenbetreiber die Anlage an den mit unzumutbaren Netzausbaukosten verbundenen Netzverknüpfungspunkt anschließen kann, wenn Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinbaren, dass der Anlagenbetreiber Kosten des Netzbetreibers trägt, welche die wirtschaftliche Unzumutbarkeit überschreiten.

Um diese Unsicherheiten zu beseitigen, wird dem Anlagenbetreiber mit der Ergänzung die Möglichkeit eröffnet, die dem Netzbetreiber entstehenden Mehrkosten zu tragen und damit den ansonsten mit unzumutbaren Mehrkosten verbundenen Netzanschlusspunkt nutzen zu können. Die Formulierung soll deutlich machen, dass nur der Teil der Netzausbaukosten vom Anlagenbetreiber zu tragen ist, der die Unzumutbarkeit begründet.

Die Neuregelung ist auch im Zusammenhang mit der Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze zu sehen: Mit der Absenkung werden die Kosten für den Netzausbau reduziert. Allerdings werden mit der Absenkung unter Umständen auch Varianten ausgeschlossen, die bislang umzusetzen waren. Dies wirkt sich allerdings nur in den Fällen aus, in denen es sich bei der aufgrund der Unzumutbarkeit ausgeschlossenen Variante um den gesetzlichen Netzverknüpfungspunkt nach Absatz 1 handeln würde. Die Beteiligung des Anlagenbetreibers an den Netzausbaukosten eröffnet dem Anlagenbetreiber die Möglichkeit, dass diese Variante trotz Absenkung der Unzumutbarkeitsgrenze, umgesetzt werden muss.



Damit der Anlagenbetreiber weiß, wie hoch die die Unzumutbarkeitsgrenze überschreitenden Kosten sind, die er gegebenenfalls zu tragen hat, ist der Netzbetreiber nach dem neu einzufügenden **Satz 2** verpflichtet, diese Mehrkosten dem Anlagenbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen, wenn der Anlagenbetreiber einen entsprechenden Antrag stellt. Dies gilt allerdings nur in den Fällen, in denen es sich bei dem Netzverknüpfungspunkt ohne Berücksichtigung des § 12 Absatz 3 um den Netzverknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 handeln würde. Denn nur in diesen Fällen besteht aus den oben genannten Gründen ein berechtigtes Interesse des Anlagenbetreibers auf eine entsprechende Mitteilung.

Berlin, 12. Mai 2026